

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER HANWHA Q CELLS GMBH ÜBER KAUF SOWIE INSTALLATION VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

## INHALTSVERZEICHNIS

---

- 1. Geltungsbereich**
  - 2. Zustandekommen des Vertrags**
  - 3. Lieferung der PV-Anlage**
  - 4. Montage**
  - 5. Pflichten des Kunden; Dachstatik**
  - 6. Eigentum; Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt**
  - 7. Kaufpreiszahlung**
  - 8. Gewährleistung**
  - 9. Haftung und Schadensersatz**
  - 10. Rücktritt vom Vertrag**
  - 11. Widerrufsrecht für Verbraucher; Widerrufsbelehrung**
  - 12. Kundenservice Hanwha Q CELLS GmbH**
  - 13. Datenschutz; Einwilligung**
  - 14. Schlussbestimmungen**
-

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle geschäftlichen Beziehungen und Leistungen (inkl. Auskünften und Beratungen) im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung und der Montage von Photovoltaikanlagen sowie des erforderlichen Zubehörs (im Folgenden „PV-Anlagen“) durch die Hanwha Q CELLS GmbH (nachfolgend „Q CELLS“), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Goo Min, Ji-Weon Jeong und Hunsung Lee, eingetragen im Handelsregister beim AG Stendal zum HRB 18663 (im Folgenden: „Q CELLS“) an bzw. bei dem jeweiligen Käufer (im Folgenden: „der Kunde“). Änderungen von und Nebenabreden zu diesen AGB sind, sofern in diesen AGB nichts anderes geregelt, nur wirksam, wenn Q CELLS schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

**1.2** Der Einbeziehung anderer AGB, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Kunden oder eines Dritten, wird hiermit widersprochen.

**1.3** Im Fall eines Widerspruchs oder sonstiger Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den vertraglichen Vereinbarungen gemäß Auftragsbestätigung geht die Auftragsbestätigung den AGB vor.

## 2. Zustandekommen des Vertrags

**2.1** Die Präsentation der PV-Anlagen sowie Angaben zur Errichtung derselben auf der Webseite der Q CELLS, in Verkaufsprospekten oder in anderer Art und Weise stellen kein verbindliches Verkaufsangebot dar. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, ihrerseits in Form einer Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Kauf einer PV-Anlage sowie ggf. vereinbarte Nebenanlagen (folgend insgesamt nur PV-Anlage) und deren Errichtung mit Q CELLS abzugeben (im Folgenden auch: „die Bestellung“).

**2.2** Die Bestellung durch den Kunden erfolgt in Textform an Q CELLS und ist mit einer Leistungsbeschreibung versehen. Die Leistungsbeschreibung wird von Q CELLS, in der Regel bei oder nach einem Orts- und Beratungstermin oder auf Grundlage von Kundeninformationen in Absprache mit dem Kunden, erstellt.

**2.3** Auf die Bestellung des Kunden erfolgt durch Q CELLS die Vertragsannahme (im Folgenden auch: „die Auftragsbestätigung“) in Textform. Die Auftragsbestätigung erfolgt durch Q CELLS innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Bestellung der Kunden. Geht dem Kunden innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung zu, ist ein Vertragsschluss nicht zustande gekommen. Q CELLS kann die Bestellung eines Kunden jederzeit zurückweisen, insbesondere wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden bestehen.

**2.4** Q CELLS oder ein beauftragter Nachunternehmer ist berechtigt, nach der Auftragsbestätigung einen Vor-Ort-Termin mit dem Kunden durchzuführen, um die Lieferung, Installation und Logistik zu planen. Der Kunde wird insoweit für Absprachen und Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen.

**2.5** Sollte sich in diesem Termin herausstellen, dass aus technischen Umständen eine Anpassung der Bestellung erforderlich wird, wird Q CELLS dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und geänderte Vertragsunterlagen in Textform zukommen lassen. Sollte zwischen dem Kunden und Q CELLS keine Einigung über die geänderten Umstände zustande kommen, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht zu.

**2.6** Anpassungen der Bestellung betreffend die exakte Größe und Leistung der PV-Anlage aufgrund eines aktuellen Aufmaßes oder sonstiger aktualisierte Informationen über den Errichtungsort, die nicht zu einer Veränderung der genannten Werte von mehr als 10 % führen, können von Q CELLS einseitig vorgenommen werden. Im Übrigen gilt Ziffer 2.5.

## 3. Lieferung der PV-Anlage

**3.1** Die Lieferung der PV-Anlage bzw. ihrer Bestandteile erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.

**3.2** Die Mitteilung eines Liefertermins erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Liefertermin mindestens in Textform.

**3.3** Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die PV-Anlage bzw. ihre Bestandteile zum Liefertermin ordnungsgemäß an der Lieferadresse abgeliefert werden können. Sollte der Kunde an einem ordnungsgemäß mitgeteilten verbindlichen Liefertermin nicht erreichbar oder die Anlieferung aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich sein, so kann Q CELLS die entstandenen Kosten dem Kunden unter Nachweis der Berechnungsgrundlage in Rechnung stellen.

## 4. Montage

**4.1** Q CELLS errichtet und installiert die PV-Anlage beim Kunden. Dies geschieht in der Regel am Tag der Lieferung der PV-Anlage. Wird ein separater Installationstermin notwendig, so werden Q CELLS und der Kunde sich hierzu abstimmen.

**4.2** Die Errichtung erfolgt schlüsselfertig. Q CELLS nimmt die PV-Anlage in Betrieb und schließt sie ans Netz an. Soweit Erklärungen vom Kunden abzugeben sind, bspw. gegenüber dem Netzbetreiber oder Meldungen im Marktstammdatenregister, gibt der Kunde diese in der erforderlichen Form selbst ab. Auf Wunsch des Kunden kann dieser Q CELLS entsprechend bevollmächtigen. In diesem Fall wird Q CELLS dem Kunden auf Anforderung einen Vollmachtsvordruck übersenden, der vom Kunden zu unterzeichnen und an Q CELLS zu senden ist.

**4.3** Der Kunde gestattet Q CELLS und von Q CELLS beauftragten Personen alle für die Errichtung erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück und in oder an seinem Gebäude vorzunehmen, insbesondere

- (a) die Anbringung und Installation der PV-Anlage unter Einschluss aller zweckdienlichen Maßnahmen
- (b) die Errichtung von Messeinrichtungen
- (c) die Verlegung von Anschlussleitungen
- (d) die Installation sonstiger Komponenten

**4.4** Der Kunde gewährt Q CELLS und von Q CELLS beauftragten Personen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Lieferung und Errichtung der PV-Anlage erforderlich ist, ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu all seinen Räumen, Gebäudeteilen, Dachflächen, technischen Anlagen und Leitungen.

**4.5** Q CELLS wird dem Kunden nach Abschluss der Montage, Inbetriebsetzung und Fertigstellung aller Arbeiten das Inbetriebnahmeprotokoll und alle weiteren erforderlichen Unterlagen übergeben. Q CELLS wird dem Kunden oder vom Kunden benannten Personen ferner eine Einführung in die wesentlichen Funktionsweisen der PV-Anlage gewähren.

**4.6** Q CELLS prüft den Zustand des Gebäudes vor Beginn der Bauarbeiten auf offensichtliche Mängel. Stellt Q CELLS solche Mängel fest oder hat Q CELLS aus sonstigen Gründen Zweifel an der Geeignetheit des Gebäudes für die Errichtung der PV-Anlage, so wird Q CELLS den Kunden unverzüglich hierüber informieren.

**4.7** Q CELLS ist im Fall von Mängeln oder begründeten Zweifeln nach Ziffer 5.2 berechtigt, die Installation der PV-Anlage abzubrechen. Der Kunde trägt in diesem Fall die Kosten, die Q CELLS für einen weiteren Installationstermin nach Beseitigung der Mängel entstehen. Q CELLS wird die Kosten gegenüber dem Kunden in transparenter und nachvollziehbarer Weise darlegen. Werden die Mängel vom Kunden nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so ist Q CELLS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**4.8** Q CELLS darf sich für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden von ihm beauftragten Dritten bedienen. Q CELLS wählt alle eingesetzten Nachunternehmer sorgfältig aus.

**4.9** Für Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers, insbesondere zur Einspeiseleistung, ist Q CELLS nicht verantwortlich. Sollte Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers oder besondere Anschlussbedingungen nach Beginn der Montage der PV-Anlage dazu führen, dass Änderungen an der PV-Anlage oder ihrer technischen Ausstattung vorgenommen werden muss, gelten Ziffer 2.5 und 2.6 entsprechend.

## 5. Pflichten des Kunden; Dachstatik

**5.1** Der Kunde sichert zu, dass das Gebäude und / oder die Dachfläche, an oder auf dem die PV-Anlage angebracht wird, hierfür geeignet sind. Es obliegt allein dem Kunden, die Gebäude- und Dachfläche, an oder auf der die PV-Anlage angebracht wird, in Stand zu halten und gegebenenfalls in Stand zu setzen, soweit dies für die Installation und den Betrieb der PV-Anlage erforderlich ist. Bestehen aus Sicht von Q CELLS begründete Zweifel an den statischen Voraussetzungen, kann Q CELLS die Vorlage des Nachweises der Standsicherheit/ Statik des Daches vom Kunden verlangen. Erfolgt die Vorlage des Nachweises nicht, ist Q CELLS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**5.2** Q CELLS haftet nicht für Mängel und Schäden an Dach und Gebäude, die durch eine fehlende Eignung von Dach oder Gebäude für die Installation und den Betrieb der PV-Anlage entstehen. Dies gilt nicht, wenn das Gewicht der

PV-Anlage die in dem Gutachten zur Dachstatik angegebene Tragfähigkeit des Gebäudes überschreitet oder wenn Q CELLS gegen die Pflicht aus Ziffer 4.5 dieser AGB verstößt.

**5.3** Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, insbesondere soweit diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung sind, obliegen ausschließlich dem Kunden, sofern eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Aufgaben durch Q CELLS nicht ausdrücklich in Textform vereinbart worden ist. Auf Ziffer 4.2 wird verwiesen.

**5.4** Zahlungsforderungen des Stromnetzbetreibers, insbesondere im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Inbetriebnahme, dem Betrieb oder der Abrechnung der Stromeinspeisung bzw. des Strombezugs der PV-Anlage, trägt der Kunde.

## 6. Eigentum; Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt

**6.1** Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der PV-Anlage geht mit Inbetriebnahme der PV-Anlage auf den Kunden über.

**6.2** Q CELLS behält sich bis zum vollständigen Bezahlung das Eigentum an der PV-Anlage und dem Zubehör vor („Eigentumsvorbehalt“).

**6.3** Der Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltseigentum mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und insbesondere anfallende Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durch qualifizierte Personen durchführen zu lassen.

**6.4** Soweit die PV-Anlage und das Zubehör während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht werden, sind die Vertragspartner sich einig, dass dies im Sinne von § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck geschieht.

**6.5** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an der PV-Anlage oder Teilen hiervon oder am Zubehör, ist die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Übereignung oder Veräußerung an Dritte unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter hat der Kunde auf das Vorbehaltseigentum von Q CELLS hinzuweisen und Q CELLS unter Übergabe aller für einen Widerspruch erforderlichen Unterlagen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**6.6** Übersteigt der Wert aller Q CELLS zustehender Sicherungsrechte die Höhe der damit gesicherten Ansprüche, so wird Q CELLS auf Verlangen des Kunden nach eigener Wahl Sicherheiten freigeben.

## 7. Kaufpreiszahlung

**7.1** Q CELLS bietet ihren Kunden die folgenden Erwerbsoptionen. Welcher Erwerbsoption der Kunde gewählt hat, ergibt sich aus der Auftragsbestätigung: 10% des vollständigen Kaufpreises gemäß Auftragsbestätigung sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zu zahlen, 90% des Kaufpreises sind innerhalb von 10 Tagen nach Montage der PV-Anlage gemäß Ziffer 4 dieser AGB und Rechnungsstellung durch Q CELLS zu zahlen

**7.2** Die Höhe des Kaufpreises, der Anzahlung und der monatlichen Kaufpreistraten ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Die dort ausgewiesenen Bestandteile enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe sowie alle weiteren Preisbestandteile. Lieferkosten sind im Kaufpreis enthalten.

**7.3** Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, sind alle Rechnungen vom Kunden spätestens nach Ablauf von zehn Kalendertagen zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Geldeingang bei Q CELLS an.

**7.4** Alle Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat. Q CELLS ist berechtigt, die aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten, z.B. wegen mangelnder Kontodeckung, an den Kunden weiterzugeben

**7.5** Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 EStG ist Q CELLS als Besitzer einer gültigen Freistellungsbescheinigung im Sinne des § 48b EStG vom Steuerabzug bei Bauleistungen befreit; die Vorlage erfolgt jederzeit auf Anfrage. Der Kunde kann

die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung überprüfen im EIBE-Portal des Bundeszentralamt für Steuern unter folgenden Angaben:

Bundesland: Sachsen-Anhalt  
Steuernummer Leistender: 116/107/06438  
Sicherheitsnummer: 35213633

## 8. Gewährleistung

**8.1** Dem Kunden stehen Gewährleistungsrechte zu.

**8.2** Die konkret vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung. Jede anderweitige Angabe von Q CELLS zum Gegenstand von Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. technische Daten, Toleranzen) sowie sämtliche im Rahmen des Internetangebots von Q CELLS generierten Darstellungen (technische Zeichnungen, Abbildungen von Bauteilen etc.) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern beschreiben die Lieferungen und Leistungen lediglich unverbindlich.

**8.3** Abweichungen von der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Beschaffenheit aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aufgrund besonderer Anforderungen des am Installationsort örtlich zuständigen Stromnetzbetreibers stellen keinen Mangel dar. Dies gilt ebenso für **(a)** Abweichungen, die im Hinblick auf die Gegebenheiten am Installationsort eine technische Verbesserung darstellen sowie für **(b)** den Ersatz von Komponenten der PV-Anlage durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

**8.4** Soweit durch Q CELLS oder auf Internetseiten von Q CELLS finanzielle Berechnungen und/oder Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung (im Folgenden insgesamt: „Kalkulationen“) angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsberechnungen ohne Verbindlichkeit dar. Q CELLS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Kalkulationen oder die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

**8.5** Die PV-Anlage und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten sowie einer natürlichen und altersbedingten Abnutzung, wodurch es zu Leistungsverlusten kommen kann („Degradation“); die Degradation stellt keinen Mangel der PV-Anlage dar und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

**8.6** Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er Veränderungen an der PV-Anlage oder ihrer Komponenten vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen, es sei denn Q CELLS hat den Veränderungen mindestens in Textform zugestimmt oder der Kunde weist nach, dass die aufgetretenen Mängel nicht auf die vorgenommenen Veränderungen zurück zu führen sind.

**8.7** Die Gewährleistungsansprüche bestehen unabhängig und unbeschadet von gesondert eingeräumten Herstellergarantien.

**8.8** Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser Q CELLS und von Q CELLS beauftragten Personen zu Prüfzwecken sowie zum Zweck der Nachbesserung den Zutritt zu den entsprechenden Anlagen.

**8.9** Q CELLS hat bei Fehlschlag eines Nachbesserungsversuchs das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist einen erneuten Nachbesserungsversuch vorzunehmen. Das Recht, zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern steht dem Kunden erst zu, wenn der zweite Nacherfüllungsversuch fehlschlägt.

## 9. Haftung und Schadensersatz

**9.1** Die Vertragspartner haften einander uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**9.2** Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ der Vertragspartner sind solche, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der jeweils andere Vertragspartner daher vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der Vertragspartner ist in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – zudem auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**9.3** Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

**9.4** Soweit die Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

## 10. Rücktritt vom Vertrag

**10.1** Beide Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Anschluss der PV-Anlage an sein Netz über den Verknüpfungspunkt des Grundstücks ablehnt.

**10.2** Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn das Gutachten über die Dach- bzw. Gebäudestatik ergibt, dass das Dach bzw. Gebäude für die Errichtung einer PV-Anlage nicht oder nicht im geplanten Ausmaß geeignet ist.

**10.3** Q CELLS kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde mit einer Zahlung um mehr als 14 Tage in Verzug ist und Q CELLS dem Kunden den Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung angedroht hat.

## 11. Widerrufsrecht für Verbraucher; Widerrufsbelehrung

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so steht ihm ein Widerrufsrecht gemäß der beigefügten Widerrufsbelehrung zu. Dies gilt nicht für Verträge die auf Anfrage des Kunden mit Q CELLS nicht im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden.

## 12. Kundenservice Hanwha Q CELLS GmbH

Hanwha Q CELLS GmbH  
Sonnenallee 17–21  
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim  
Deutschland  
Telefon: [+49 \(0\)3494 669 923 777](tel:+4903494669923777)  
E-Mail: [Customers.EnergyBusiness@q-cells.com](mailto:Customers.EnergyBusiness@q-cells.com)

## 13. Datenschutz; Einwilligung

Q CELLS schützt die Daten ihrer Kunden zu jeder Zeit gemäß den Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts. Es gilt die Datenschutzerklärung von Q CELLS, die unter folgendem Link (<https://www.q-cells.de/datenschutz.html>) abrufbar ist. Auf Verlangen des Kunden oder bei Geschäften, die in Person abgeschlossen werden wird Q CELLS die Datenschutzerklärung unverzüglich auch in Papierform übersenden.

## 14. Schlussbestimmungen

**14.1** Q CELLS ist berechtigt, die geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

**14.2** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlich verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**14.3** Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht.

**14.4** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht anders zwingend gesetzlich vorgegeben. Gerichtsstand ist Berlin, sofern nicht anders zwingend gesetzlich vorgegeben.